



## Ergänzende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Außerplanmäßige Auszahlung für Stromerzeuger

<i>Einbringer/in</i> 32.4 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Brandschutz	<i>Datum</i> 08.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Eilentscheidung des Oberbürgermeisters	<i>Sitzungsdatum</i> Eilentscheidung des Oberbürgermeisters	<i>Beratung</i> N
--	---	----------------------

### **Beschlussvorschlag**

Ergänzend zur Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 04.11.2022 BV-V/07/0676 „Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Außerplanmäßige Auszahlung für Stromerzeuger“ i.H.v. 48.000,00 EUR für die Beschaffung von drei Stromerzeugern (Anlage 1), trifft der Oberbürgermeister eine zusätzliche Eilentscheidung gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu einer weiteren außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 3.765,00 EUR, um die Gesamtkosten von 51.765,00 EUR zu decken.

### **Sachdarstellung**

#### Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage und Sicherstellung der Notstromversorgung

Die untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald fordert die Gemeinden mit Schreiben vom 13.07.2022 auf, eigene Vorsorgemaßnahmen zu treffen und notstromversorgte zentrale Anlaufstellen für Bürgerhilfe und Information im Krisenfall (ZABIK) einzurichten. Für den Fall, dass der Strom flächendeckend und langanhaltend ausfällt, öffnet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald an fünf Orten Notunterkünfte: die Käthe-Kollwitz-Schule mit der dort vorhandenen Sporthalle, die Sporthalle der Caspar-David-Friedrich-Schule, die Integrierte Gesamtschule Erwin Fischer mit der Sporthalle II sowie die Sporthallen I und IV. Darüber hinaus soll die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit der Kommunen sichergestellt werden. Dazu ist es zwingend notwendig, dass der Bauhof ebenfalls notstromversorgt wird. Um die Einrichtungen als Notunterkünfte betreiben zu können und den Bauhof betriebsfähig zu halten, ist die Beschaffung von Notstromaggregaten notwendig - drei Geräte sind bereits vorhanden, weitere drei müssen noch beschafft werden.

Auf Basis der Angebotsabforderung wurde am 04.11.2022 eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur außerplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 48.000,00 EUR getroffen (BV-V/07/0676). Die zu beauftragende Firma teilte nunmehr eine Preissteigerung mit, sodass in Ergänzung eine weitere außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 3.765,00 EUR notwendig ist. Die Gesamtkosten für drei Stromerzeuger belaufen sich auf insgesamt 51.765,00 EUR (brutto). Die Beauftragung erfolgt im Rahmen des Gaskrisen-Vergabeerlasses (GKVgE M-V).

In dieser Angelegenheit (Wertgrenze 25.000 EUR bis 380.000 EUR) entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 5 Abs. 5 Punkt 2 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Allerdings besteht die Notwendigkeit einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters.

**Begründung der äußersten Dringlichkeit:**

Die Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Thema einer Gasmangellage, verbunden mit Stromausfallszenarien macht es zwingend erforderlich, kurzfristig umzusetzende Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung und für den gesamten städtischen Bevölkerungsschutz zu treffen. Diese Situation war für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 nicht vorhersehbar. Sollte ein Heizungsausfall und drüber hinaus ein Blackout-Szenario eintreten, ist eine erhebliche Anzahl der Greifswalder Bevölkerung betroffen, sodass mehrere Wärmeinseln und Notunterkünfte vorzuplanen und auszustatten sind. Der Eintritt einer möglichen Mangellage in dem Maße war nicht kalkulierbar, sodass bisher keine ausreichenden Beschaffungen in die Wege geleitet werden konnten. Die Voraussetzungen der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit liegen vor.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2022
Finanzhaushalt	Ja	2022

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	7	12601/07300000/ 07300.40048.M00027	Betriebsvorrichtungen (über 10.000 EUR)	3.765,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2022	185.000,00	185.000,00	- 3.765,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2022	61100/20130000/20130.00000 Zuweisung Infrastrukturpauschale nach § 23 FAG M-V	3.765,00

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Ja
-----------------------------	----

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1	2022 ff.	Abschreibung			
2	2023 ff.	Wartung und Instandhaltung			

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

**Begründung:**


**Anlage/n**

- 1 BV-V/07/0676 Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 04.11.2022 öffentlich

Entscheidung des Oberbürgermeisters zur Beschlussvorlage BV-V/07/0676-01

„Ergänzende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters – Außerplanmäßige Auszahlung für Stromerzeuger“

Eilentscheidung getroffen am **10. 11. 2022**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



## Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Außerplanmäßige Auszahlung für Stromerzeuger

<i>Einbringer/in</i> 32.4 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Brandschutz	<i>Datum</i> 03.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Eilentscheidung des Oberbürgermeisters	Eilentscheidung des Oberbürgermeisters	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Oberbürgermeister trifft eine Eilentscheidung gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 48.000,00 EUR für die Beschaffung von weiteren Stromerzeugern.

### **Sachdarstellung**

#### Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage und Sicherstellung der Notstromversorgung

Die untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald fordert die Gemeinden mit Schreiben vom 13.07.2022 auf, eigene Vorsorgemaßnahmen zu treffen und notstromversorgte zentrale Anlaufstellen für Bürgerhilfe und Information im Krisenfall (ZABIK) einzurichten. Für den Fall, dass der Strom flächendeckend und langanhaltend ausfällt, öffnet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald an fünf Orten Notunterkünfte: die Käthe-Kollwitz-Schule mit der dort vorhandenen Sporthalle, die Sporthalle der Caspar-David-Friedrich-Schule, die Integrierte Gesamtschule Erwin Fischer mit der Sporthalle II sowie die Sporthallen I und IV. Darüber hinaus soll die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit der Kommunen sichergestellt werden. Dazu ist es zwingend notwendig, dass der Bauhof ebenfalls notstromversorgt wird. Um die Einrichtungen als Notunterkünfte betreiben zu können und den Bauhof betriebsfähig zu halten, ist die Beschaffung von Notstromaggregaten notwendig - drei Geräte sind bereits vorhanden, weitere drei müssen noch beschafft werden. Die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur außerplanmäßigen Auszahlung ist notwendig, um die Haushaltsmittel für die Beschaffung von weiteren Stromerzeugern zur Verfügung zu stellen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen des Gaskrisen-Vergabeerlasses (GKVgE M-V).

In dieser Angelegenheit (Wertgrenze 25.000 EUR bis 380.000 EUR) entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 5 Abs. 5 Punkt 2 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Allerdings besteht die Notwendigkeit einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters.

#### **Begründung der äußersten Dringlichkeit:**

Die Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Thema einer Gasmangellage, verbunden mit Stromausfallszenarien macht es zwingend erforderlich, kurzfristig umzusetzende Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung und für den gesamten städtischen Bevölkerungsschutz zu treffen. Diese Situation war für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 nicht vorhersehbar. Sollte ein Heizungsausfall und drüber hinaus ein Blackout-Szenario eintreten, ist eine erhebliche Anzahl der Greifswalder Bevölkerung betroffen, sodass mehrere Wärmeinseln und Notunterkünfte vorzuplanen und auszustatten sind. Der Eintritt einer möglichen Mangellage in dem Maße war nicht kalkulierbar, sodass bisher keine ausreichenden Beschaffungen in die Wege geleitet werden konnten. Die Voraussetzungen der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit liegen vor.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2022
Finanzhaushalt	Ja	2022

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	7	12601/07300000/ 07300.40048.M00027	Betriebsvorrichtungen (über 10.000 EUR)	48.000,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2022	185.000,00	185.000,00	- 48.000,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2022	61100/20130000/20130.00000 Zuweisung Infrastrukturpauschale nach § 23 FAG M-V	48.000,00

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Ja
-----------------------------	----

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1		Wartung und Instandhaltung			

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

**Begründung:**

**Anlage/n**

Keine

Entscheidung des Oberbürgermeisters zur Beschlussvorlage BV-V/07/0676

„Eilentscheidung des Oberbürgermeisters – Außerplanmäßige Auszahlung für Stromerzeuger“

Eilentscheidung getroffen am 4.11.2021

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

